

## Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts

Bek. d. MI v. 30. 10. 2007  
— 33.1-10002 § 82 Abs. 6 —

Gemäß § 82 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 23 GemHKVO.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO hat vor diesem Hintergrund eine herausragende Bedeutung und stellt eine besondere Ausprägung der in § 82 Abs. 2 NGO normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Die der Kommunalaufsicht bisher vorgelegten Haushaltssicherungskonzepte haben oftmals nicht die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 NGO erfüllt. Um eine inhaltliche Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 82 Abs. 6 Satz 3 NGO) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 82 Abs. 6 Satz 4 NGO) gegeben:

1. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten. Im Haushaltssicherungskonzept ist daher zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung<sup>1)</sup> wieder zu erreichen; nur im Ausnahmefall darf dieser Zeitraum überschritten werden.

2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen<sup>2)</sup> der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung<sup>1)</sup> werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt. Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung<sup>1)</sup> jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Der bloße Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 82 Abs. 6 NGO.

3. Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung<sup>3)</sup> werden überprüft. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert. Aufwands erhöhungen<sup>4)</sup> im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

<sup>1)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle der Worte „mittelfristige/n Ergebnis- und Finanzplanung“ das Wort „Finanzplanung“.

<sup>2)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen treten an die Stelle der Worte „Erträge und Aufwendungen“ die Worte „Einnahmen und Ausgaben“.

<sup>3)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle des Wortes „Ertragsverbesserung“ das Wort „Einnahmenverbesserung“.

<sup>4)</sup> Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle des Wortes „Aufwands erhöhungen“ das Wort „Ausgaben-erhöhung“.

4. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 82 Abs. 4 Satz 1 NGO. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1254